

Die Grenzen der Staatsgewalt, mit besonderer Rücksicht auf das staatliche Strafrecht

Autor(en): **Zastiera, Raymund**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie**

Band (Jahr): **11 (1897)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-762028>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE GRENZEN DER STAATSGEWALT,
MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF DAS STAATLICHE
STRAFRECHT.

Von Fr. RAYMUND ZASTIERA Ord. Praed.

Doktor der Rechte.

Unter die Gefahren, welche die menschliche Gesellschaft heute besonders bedrohen, ist zweifellos die sog. Staatsomnipotenz — StatolatRIA — zu zählen, welche auf altheidnischen Anschauungen beruhend auch in unserer Zeit mit dem Abfallen vom positiven Christentume wieder das Grunddogma der herrschenden Staatslehre geworden ist.

Nach der vorzüglich auf der hegelianischen Philosophie beruhenden modernen Staatsdoktrin ist der Staat durchaus absolut; er ist die einzige und letzte Quelle und Regel des Guten und Schlechten, Gerechten und Ungerechten, der oberste einzige Herr alles Rechtes, der keiner wie immer gearteten höheren Macht untersteht, und für den es keine höhere sittliche Norm gibt; er ist daher auch sein eigener Zweck, d. h. der Zweck des Staates ist nicht etwa das Gemeinwohl, sondern vielmehr die Existenz des Staates selbst und seine Vervollkommnung. Der auf diesen Principien beruhende moderne Staat erkennt daher auch nicht an, daß es Lebensgebiete geben könne, die seiner Machtbefugnis entrückt wären; für ihn gibt es kein unantastbares Recht; sowohl die originären Genossenschaften, wie die Familie, Kirche und Berufsstände, als auch alle wie immer gearteten gewillkürten Privatvereinigungen der Menschen haben nur insoweit ein Recht zu bestehen, als der Staat es erlaubt und anordnet; er will alles in allem sein, alle Gebiete des socialen und Privatlebens seiner bureaukratischen Regelung und Bevormundung unterwerfen; die Gesetze nehmen in erschreckender Zahl zu und werden unaufhörlich geändert; der Staat beschäftigt sich mit allem, und was nicht ausdrücklich erlaubt oder befohlen ist, gilt so gut als strafwürdig; die Menschen werden zu Maschinen und die daraus sich ergebende Schwäche des Staates und wachsende Unselbständigkeit seiner Mitglieder zeigt sich handgreiflich darin, daß auch das Kleinlichste befohlen werden muß, weil nichts mehr frei und natürlich von innen herausgedeiht, d. h. gedeihen darf. Was ein solcher moderner Staat in die Hand nimmt, leidet unter dem Fluche des plumpen und

blinden Mechanismus und der Übertreibung. Macht man z. B., sagt treffend P. A. M. Weifs,¹ auf das Überhandnehmen von müßigen Landstreichern aufmerksam, so ist es schon nicht mehr ratsam, einen weiteren Spaziergang zu machen, wenn man nicht abends schon im Arbeitshause sitzen will.

Die heillosen Folgen dieser Staatsdoktrin treten uns in allen modernen Staaten mehr oder weniger entgegen, ganz besonders aber in jenen, in welchen wie in Frankreich, Italien, Ungarn u. s. w. die destruktiven Gesellschaftselemente den größten Einfluß auf die Leitung des Staates gewonnen haben und unter dem tönenden Schlagworte der Freiheit eine bisher unerhörte, ebenso gewalthätige wie revolutionäre Willkürherrschaft ausüben.

Allein die geschilderte unbegrenzte und absolute Stellung und Kompetenz der Staatsgewalt widerstreitet den Principien des positiven Christentums wie auch der natürlichen Vernunft; denn es gibt natürliche Grenzen der Staatsgewalt, so wie es auch Rechte gibt, die nicht nur ebenso heilig, sondern noch heiliger sind als die des Staates, und die der Staat nicht verletzen darf, sondern zu schützen verpflichtet ist. —

Die von den christlichen Staatslehrern gewöhnlich angeführten Beschränkungen der Staatsgewalt lassen sich auf zwei Grundprincipien zurückführen, welche schon in der Definition des hl. Thomas: „*lex humana est quaedam rationis ordinatio ad bonum commune . . .*“ klar hervortreten und welche der hl. Thomas auch sonst noch an vielen Orten hervorhebt, nämlich: „*non est lex contra legem Divinam vel legem naturae*“ und „*non est lex nisi ad bonum commune*.“ Diesbezüglich sagt der englische Lehrer in der *Summa theologica* unter anderem: „*Est primo de ratione legis humanae quod sit derivata a lege naturae, ut ex dictis patet, — secundo est de ratione legis humanae, quod ordinetur ad bonum commune civitatis*“ (I. II. qu. 95 art. 4). „*Lux humana est aliquid ordinatum ad finem, qui finis est utilitas hominum, et est quaedam regula et mensura regulata quadam superiori mensura, nempe lege Divina et naturali*“ (I. II. qu. 95 art. 3). Diese zwei Principien, auf welche der hl. Thomas seine Staatslehre aufgebaut hat, und auf denen die christliche Staatslehre beruht, enthalten nun allerdings einerseits die unverrückbaren rechtlichen Grenzen der staatlichen Kompetenz, aber sie sind andererseits auch die natürliche und unentbehrliche Grundlage und Stütze der staatlichen Auktorität. Indem daher die modernen Staaten diese Grundsätze verleugnen, haben sie

¹ Apologie des Christentums IV.

sich wohl allerdings von den ihnen unbequemen, in der natürlichen bzw. göttlichen Ordnung gegründeten Schranken freigemacht, aber andererseits damit auch das rechtliche Fundament ihrer Auktorität untergraben und beseitigt. —

Wir wollen nunmehr diese beiden Principien im einzelnen kurz betrachten. Was zunächst das Naturgesetz anbelangt, so lehrt uns sowohl die geoffenbarte Religion wie die natürliche Vernunft, daß es allgemeine natürliche Rechtssätze gibt, welche für alle Menschen ohne Ausnahme bindend sind, und die auch für die menschlichen Auktoritäten in ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit maßgebend sein müssen. Diese natürlichen Rechtsnormen sind nur ein Teil der natürlich-sittlichen Ordnung, welche ihre nächste und unmittelbare Norm in der vernünftigen Natur des Menschen, die höchste und absolute Norm aber in der göttlichen Wesenheit besitzt. Diese in der göttlichen Wesenheit von Ewigkeit her ideal präformierte sittliche Norm ist das sog. ewige Gesetz, welches den Menschen teils durch die natürliche Vernunft (Naturgesetz), teils durch die positive Offenbarung (*lex divina*) promulgiert ist.

Da die Menschen an und für sich wesentlich einander gleich sind, so ist jede menschliche Auktorität eine relative und setzt daher eine höhere absolute Rechtsquelle voraus, aus der sie ihre Bevollmächtigung zur Rechtssetzung ableitet. Diese höhere Rechtsquelle aber kann keine andere sein als die in letzter Instanz in der göttlichen Wesenheit gegründete natürlich-sittliche Ordnung. Hieraus ergibt sich notwendig, daß das positive menschliche Gesetz das Naturrecht voraussetzt und lediglich dazu bestimmt sein kann, die allgemeinen naturrechtlichen Normen auf die partikulären Verhältnisse in der Societät, sei es *per modum conclusionum*, oder *per modum determinationis*,¹ anzuwenden; daraus ergibt sich aber auch weiters, daß das positive menschliche Gesetz nur innerhalb der vom natürlichen oder vom positiven göttlichen Gesetze gezogenen Schranken bestehen kann, und daß es in dem Momente aufhört, Gesetzeskraft zu haben, in welchem es diese Grenzen formaliter überschreitet und sich in Widerspruch mit dem ewigen Gesetze setzt, soweit letzteres durch die natürliche Sittenordnung oder die positive Offenbarung promulgiert erscheint.

Diesbezüglich sagt der hl. Thomas: „*lex aeterna est ratio gubernationis rerum prima et originalis in Deo sicut in principe universitatis existens*“ (I. II. qu. 91. art. 3 ad 2). „*Lex*

¹ Siehe Thomas, *Sum. theol.* I. II. qu. 95 art. 2 corp.

aeterna, licet nobis sit ignota secundum quod est in mente Divina, innotescit tamen nobis aliquantulum vel per rationem naturalem, vel per aliqualem revelationem superadditam“ (I. II. qu. 19 art. 4 ad 3).

„Lex naturalis est participatio legis aeternae in creatura rationali, est lumen rationis, quo discernimus, quid sit bonum et quid sit malum“ (I. II. qu. 91 art. 2 corp.)

„Lex humana in tantum habet rationem legis, in quantum est secundum rationem rectam et secundum hoc manifestum est, quod a lege aeterna derivatur. In quantum vero a ratione recedit, sic dicitur lex iniqua; et sic non habet rationem legis, sed magis violentiae cujusdam“ (I. II. qu. 93 art. 3 ad 2). Nam „ea quae sunt juris humani, non possunt derogare juri naturali vel juri Divino“ (II. II. qu. 66 art. 7 und III qu. 68 art. X ad 2). „Lex scripta, sicut non dat robur juri naturali, ita nec potest ejus robur minuere vel auferre, quia nec voluntas hominis potest immutare naturam. Et ideo, si scriptura legis contineat aliquid contra jus naturale, injusta est nec habet vim obligandi. Ibi enim jus positivum locum habet, ubi quantum ad jus naturale nihil differt, utrum sic vel aliter fiat. Et ideo nec tales scripturae leges dicuntur, sed potius legis corruptiones“ (II. II. qu. 60 art. 5 ad 1).¹

¹ Diese Grundsätze hat der hl. Thomas noch an vielen anderen Orten der Summa theologica betont, so z. B. „In omnibus moventibus ordinatis oportet quod virtus secundi moventis derivetur a virtute moventis primi. Cum ergo lex aeterna sit ratio gubernationis in supremo gubernante, necesse est, quod omnes rationes gubernationis quae sunt in inferioribus gubernantibus, a lege aeterna deriventur. Hujusmodi autem rationes inferiorum gubernantium sunt quaecumque aliae leges praeter aeternam. Omnes leges in quantum participant de ratione recta, in tantum derivantur a lege aeterna et propter hoc Augustinus dicit (de lib. arb. I—6), quod in temporali lege nihil est justum ac legitimum, quod non ex lege aeterna homines sibi derivaverint“ (I. II. qu. 93 art. 3 corp.). — „In omnibus causis ordinatis effectus plus dependet a causa prima quam a causa secunda, quia causa secunda non agit, nisi in virtute primae causae. Quod autem ratio humana sit regula voluntatis humanae, habet ex lege aeterna. Unde manifestum est, quod multo magis dependet bonitas voluntatis humanae a lege aeterna quam a ratione humana et ubi deficit humana ratio oportet ad rationem aeternam recurrere“ (I. II. qu. 19 art. 4 corp.). — „Voluntas humana ex communi conducto potest aliquid facere justum in his quae secundum se non habent aliquam repugnantiam ad naturalem justitiam; et in his habet locum jus positivum. Unde Philosophus dicit (Ethic. V—7), quod legale justum est, quo ex quidem nihil differt sic vel aliter, quando autem ponitur, differt. Sed si aliquid de se repugnantiam habeat ad jus naturale, non potest voluntate humana fieri justum, puta si statuatur, quod liceat furari vel adulterium committere. Unde dicitur „Vae qui condunt leges

Fragen wir nun, welches im besonderen diese natürlichen Rechtsgesetze seien, so ist die Antwort in der vernünftigen Natur des Menschen gegeben. „Ad legem naturae pertinent ea“, sagt der hl. Thomas in I. II. qu. 94 art. 2, 3 und 4, „ad quae homo naturaliter inclinatur, inter quae homini proprium est, ut inclinatur ad agendum secundum rationem, et hoc est agere secundum virtutem.“ Das Naturrecht ist somit nichts anderes, als der Inbegriff jener Rechte und Pflichten, welche aus den natürlichen Rechtsverhältnissen, d. h. aus jenen natürlichen Beziehungen entspringen, in denen der Mensch kraft seiner vernünftigen Natur 1. zu Gott, 2. zum Nächsten, 3. zu sich selbst und 4. zu den übrigen Geschöpfen steht. Die Staatsgewalt setzt sich daher in Widerspruch mit dem Naturgesetze, sobald sie in eine dieser natürlichen Beziehungen des Menschen formaliter störend eingreift oder dieselben zu vernichten sucht.

Aus dem ersten Punkte, dem Verhältnisse des Menschen zu Gott, ergeben sich somit die Beschränkungen der Staatsgewalt in Hinsicht auf die Religion überhaupt und auf die geoffenbarte Wahrheit und die Kirche insbesondere.

Der zweite Punkt betrifft vor allem das Verhältnis des Staates zur Familie, und in dieser Hinsicht handelt der Staat insbesondere dann gegen das Naturrecht, wenn er in die natürlichen Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern gewaltthätig eingreift und mit Mißachtung der elterlichen Auktorität sich direkte Rechte gegenüber den noch heranwachsenden Kindern anmaßt, wie dies vielfach im modernen Schulwesen und ganz besonders in der neueren Strafgesetzgebung geschieht, auf welche letzteren Punkt als den eigentlichen Gegenstand dieses Aufsatzes wir später zurückkommen werden. —

In Hinsicht auf den dritten Punkt hat sich die Staatsgewalt von allen nicht unumgänglich notwendigen Beschränkungen

iniquas“ (II. II. qu. 57 art. 2 ad 2). — „Non ratio humana est secundum se regula rerum, sed principia ei naturaliter indita“ (I. II. qu. 91 art. 3 ad 2). — „Lex debet praecipere quoad actus, qui sunt boni ex genere et prohibere quoad actus malos ex genere“ (I. II. qu. 92 art. 2 corp.). „Sunt enim quaedam praecepta quia bona et prohibita quia mala; quaedam vero bona quia praecepta et mala quia prohibita“ (II. II. qu. 57 art. 2 ad 3). — „Dicendum, quod sicut Augustinus dicit (de lib. arb. I—5), non videtur esse lex, quae justa non fuerit; unde in quantum habet de justitia, intantum habet de virtute legis. In rebus autem humanis dicitur aliquid esse justum, ex eo quod est rectum secundum regulam rationis. Rationis autem prima regula est lex naturae. Unde omnis lex humanitus posita intantum habet de ratione legis, in quantum a lege naturae derivatur. Si vero in aliquo a lege naturali discordet, jam non erit lex, sed legis corruptio“ (I. II. qu. 95 art. 2 corp.). —

der natürlichen Personenrechte und von dem Eingreifen in jenen persönlichen Freiheitskreis des Individuums zu enthalten, dessen der Einzelne bedarf, um ungehindert nach seinem zeitlichen und ewigen Heile streben zu können, und diesbezüglich würde der Staat das Naturgesetz insbesondere dann schwer verletzen, wenn er den Einzelnen direkt der Gefahr einer unsittlichen Handlung aussetzen¹ oder etwa gar zu einer solchen verpflichten wollte.

In Bezug auf den vierten Punkt endlich hat sich der Staat von allen jenen Verfügungen zu enthalten, durch welche es dem Einzelnen unmöglich gemacht würde, die geschaffenen Dinge ihrer natürlichen Bestimmung gemäß in geordneter Weise als Mittel zur Erreichung seines Endzieles zu benützen, wie dies mitunter besonders in den modernen Forst,- Jagd,- und Wassergesetzen geschieht, wenn dieselben mehr das Privatinteresse oder Privatvergnügen als das *bonum commune* im Auge haben. Hierüber hat sich der hl. Thomas in II. II. qu. 66 art. 2 corp. und art. 7 corp. ebenso deutlich wie scharf ausgesprochen. —

Was nun den zweiten die Staatsgewalt beschränkenden Grundsatz: „*non est lex nisi ad bonum commune*“ betrifft, so ist derselbe eine unbedingte Forderung der *justitia legalis*, welche definiert wird als „*virtus quae commune bonum intuetur et procurat, ut debitum est toti communitati ab unaquaque parte*“ und die somit darin besteht, daß ein jeder in seiner gesellschaftlichen Stellung, d. h. sei er Staatsoberhaupt oder Unterthan, dasjenige leiste, was er dem allgemeinen Besten schuldet.²

Der Zweck der Vereinigung der einzelnen Menschen und Familien zur staatlichen Gesellschaft kann kein anderer sein

¹ Die monstrosen Zustände, welche in dieser Hinsicht im staatlichen und religiösen Leben des alten Heidentumes bestanden, sind bekannt. Unsere modernen Staaten machen sich dieses Verbrechens gegen das Naturgesetz unter anderem z. B. besonders durch die leichtfertige und massenhafte Einschließung von Kindern und jungen Personen in die Unzuchtshöhlen der Gemeinschaftsarreste und Gefängnisse, durch die Duldung und Beförderung von unsittlichen Darstellungen in Theatern, Schauläden etc. etc. schuldig. Aufsehen erregte selbst in unserer Zeit noch der Beschluß des socialistischen Pariser Gemeinderates im Frühjahr 1895, mit welchem der Oberarzt Bourneville, welcher in der Kinderverwahranstalt Bicetre an den daselbst eingeschlossenen Kindern ununterbrochen in großem Mafsstabe unzuchtige, meist widernatürliche Experimente vornahm, dafür belobt und ihm die Fortsetzung dieser „wissenschaftlich wertvollen Untersuchungen“ gestattet wurde.

² v. hierüber S. Thomas: „*justitia legalis ordinat immediate actus omnium virtutum in bonum commune*“ I. II. qu. 58 art. 6 und 7 corp.

als ein wahres Gut für alle, also ein *bonum commune*; die staatliche Auktorität hat aber lediglich das Recht, die Thätigkeit der Mitglieder auf den gemeinsamen Zweck zu richten und kann daher lediglich in dieser Richtung einen Zwang ausüben. Der Staatszweck liegt daher keineswegs in der politischen Ordnung, d. h. nicht in dem, was der Staat thut, um seine Existenz, seine Einheit und Wirksamkeit zu erhalten, was ja alles nur Mittel zum Zwecke sein kann, sondern in der bürgerlichen Ordnung, d. h. in dem Besten der Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder.¹ — Diese *salus publica* aber ist nichts anderes als ein solcher Zustand, in welchem ein jeder Staatsbürger, gegen Eingriffe in die ihm zustehenden natürlichen Personenrechte nach Thunlichkeit geschützt, ungehindert und in möglichst vollkommener Weise seinen berechtigten Interessen materieller oder ideeller Natur nachgehen und so in Unterordnung unter sein letztes und ewiges Ziel seine zeitliche Wohlfahrt erstreben kann.²

¹ v. diesbezüglich P. Pesch S. J. „Freiwirtschaft oder Wirtschaftsordnung“ in den Stimmen aus M. Laach“, 1895—9.

² „Omnis lex“, sagt der hl. Thomas in I. II. qu. 96 art. 6 corp. „ordinatur ad commune hominum salutem et intantum attinet vim et rationem legis; secundum vero quod ab hoc deficit, virtutem obligandi non habet.“ Welche Wichtigkeit der englische Lehrer diesem Grundsatz beigemisst, ergibt sich aus den überaus zahlreichen Stellen besonders der *Summa theologica*, in welchen er denselben ausdrücklich hervorhebt, so z. B. „Sicut nihil constat firmiter secundum rationem speculativam nisi per resolutionem ad prima principia indemonstrabilia, ita firmiter nihil constat per rationem practicam nisi per ordinationem ad ultimum finem, qui est bonum commune. Quod autem hoc modo ratione constat, legis rationem habet“ (I. II. qu. 90 art. 2 a ad 3). „Lex proprie primo et principaliter respicit ordinem ad bonum commune“ (I. II. qu. 90 art. 3 corp.). „Cum lex sit regula humanorum actuum, quorum ultimus finis est beatitudo communis, necesse est eam semper ad bonum commune ordinari, unde oportet, cum lex maxime dicatur secundum ordinem ad bonum commune, quod quodcunque aliud praeceptum de particulari opere non habeat rationem legis, nisi secundum ordinem ad bonum commune, et ideo omnis lex ad bonum commune ordinatur“ (I. II. qu. 90 art. 2 corp.).

„Leges positae humanitas vel sunt justae vel injustae, dicuntur autem leges justae et ex fine, quando scilicet ordinatur ad bonum commune, et ex auctore, quando scilicet lex lata non excedit potestatem ferentis, et ex forma, quando scilicet secundum aequalitatem proportionis imponuntur subditis onera in ordine ad bonum commune Injustae autem sunt leges dupliciter: uno modo per contrarietatem ad bonum humanum ex contrario praedictis, vel ex fine, sicut cum aliquis praesidens leges imponit onerosas subditis non pertinentes ad utilitatem communem, sed magis ad propriam cupiditatem vel gloriam, vel etiam ex auctore, sicut cum aliquis legem fert ultra sibi commissam potestatem, vel etiam ex forma, puta cum inaequaliter onera multitudini dis-

II.

Die aus den angeführten Grundprincipien auf allen Gebieten des socialen Lebens für die staatliche Kompetenz sich ergebenden Schranken im einzelnen zu betrachten, ist im Rahmen dieses Aufsatzes selbstverständlich nicht möglich. Wir wollen uns daher hier auf ein specielles Gebiet beschränken, welches gerade für unsere Zeit von höchster Wichtigkeit erscheint, nämlich auf das staatliche Strafrecht und zwar ganz besonders in Hinsicht auf die sog. strafrechtliche Altersgrenze, d. h. die strafrechtliche Behandlung von Kindern.

Leider wurde von seiten der katholischen Moralisten, von denen doch sonst nicht wenige sich große Verdienste um die christliche Staatslehre erworben haben, gerade dem modernen Strafrechte bisher verhältnismäßig nur eine sehr geringe Aufmerksamkeit gewidmet und dieses wichtige Gebiet fast gänzlich der unumschränkten Herrschaft der rationalistischen Doktrinen überlassen, was umsomehr zu bedauern ist, als ja die moderne Strafrechtspflege eine solche Gestaltung und Ausdehnung angenommen hat, daß sie auf das heutige Volksleben einen sehr intensiven, und wie die Verhältnisse liegen, notwendigerweise überaus unheilvollen Einfluß ausübt, und so für die religiöse wie für die bürgerliche Gesellschaft enorme Gefahren in sich birgt. Es ist doch z. B. wahrlich keine gleichgültige Sache, wenn auf der einen Seite von der modernen Strafgesetzgebung die schwersten und gemeingefährlichsten Delikte, wie Gotteslästerungen, schwere Unzuchtsverbrechen, Wucher, Betrug und Untreuen im Großen u. s. w., entweder ganz straflos gelassen oder doch nur höchst milde, etwa mit bequemen Freiheitsstrafen oder Geldbußen verfolgt werden, während andererseits, wie es heute in den sog. Kulturstaaten in immer wachsendem Maße geschieht, jährlich hunderttausende von Kindern selbst noch im

pensantur, et hujusmodi magis sunt violentiae quam leges“ (I. II. qu. 96 art. 4 corp.). „Lex humana ordinatur ad bonum commune“ (I. II. qu. 96 art. 3 corp.). „Primo ad legem pertinet, ut ordinetur ad bonum commune sicut ad finem, secundum quod attenditur perfectio legis“ (I. II. qu. 92 art. 5 corp.). „Lex dicitur directiva in ordine ad bonum commune“ (I. II. qu. 93 art. 1 ad 1). „Rectitudo legis dicitur in ordine ad utilitatem communem“ (I. II. qu. 97 art. 1 ad 3.). „Cum praecepta legis ordinantur ad bonum commune, necesse est, quod praecepta legis diversificentur secundum diversos modos communitatis“ (I. II. qu. 100 art. 2 corp.). „Praecepta legis ordinantur ad bonum commune“ (I. II. qu. 100 art. 11 ad 3.). „Ad legem pertinet ordinare in bonum commune“ (II. II. qu. 58 art. 5 corp.). „Lex ordinatur ad bonum publicum“ (III. qu. 70 art. 2 ad 2.).

zartesten Alter unter gänzlicher Mifsachtung der elterlichen Auktorität wegen der geringfügigsten kindlichen Fehltritte kriminalrechtlich behandelt und durch Einschließung in die als moralische Pesthöhlen bekannten diversen Arreste und Gefängnisse den scheußlichsten Lastern schutzlos preisgegeben und für ihr ganzes Leben zu Grunde gerichtet werden.

Bei Anwendung der besprochenen Principien des Naturrechtes und des *bonum commune* auf diese specielle Frage ergibt sich, daß das staatliche Strafrecht wie überhaupt, so ganz besonders hinsichtlich der Kinder beschränkt ist:

1. durch die natürliche Kompetenz der Familie und deren Stellvertreter, worunter besonders auch die Schule zu verstehen ist,

2. auf das Gebiet der von der Rechtsordnung gebotenen Notwendigkeit, und

3. durch die Beschaffenheit, bezw. in gewisser Hinsicht durch die relative Ungereimtheit der dem Staate zur Verfügung stehenden Strafmittel, welche drei Beschränkungen wir im folgenden kurz besprechen wollen.

Um jedoch Mißverständnissen vorzubeugen, muß bemerkt werden, daß hier die sogenannte Zurechnungsfähigkeit,¹ welche ja lediglich die selbstverständliche Voraussetzung für jede Bestrafung bildet, nicht in Betracht gezogen wird. Es soll vielmehr hier eben gezeigt werden, daß diese Zurechnungsfähigkeit, resp. das, was die verschiedenen Doktrinäre und Strafgesetze unter diesem überaus bestrittenen Begriffe verstehen, keineswegs der einzige Bestimmungsgrund für die strafrechtliche Altersgrenze sein kann, wie dies die moderne Strafrechtslehre behauptet, sondern daß diesbezüglich noch weit engere und wichtigere Schranken bestehen.

Was nun zunächst die Familie anbelangt, so ist dieselbe zwar eine natürliche Institution und ein notwendiges Postulat der natürlich-sittlichen Ordnung, allein sowie der Mensch im gefallenem Zustande überhaupt erfahrungsgemäß nur mit Hilfe der übernatürlichen Offenbarung zur vollen und ungetrübten Erkenntnis und Befolgung der natürlich-sittlichen Gesetze gelangt, so hat auch die Familie die ihr von Natur aus bestimmte Stellung nur

¹ Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich (§ 56) und ihm folgend der österreichische Entwurf vom Jahre 1889 (§ 63) bedienen sich der zweideutigen und praktisch überaus bedenklichen Umschreibung: „die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht.“ Womöglich noch vager ist die bezügliche Definition des Code pénal und anderer Strafgesetze.

bei den christlichen Völkern erlangt und erhalten. Es ist daher nicht zu verwundern, daß, sowie im heidnischen Altertume der natürliche Charakter der Familie vielfach verzerrt und unterdrückt war, so auch in neuerer Zeit, seitdem die liberale Wissenschaft und die Leiter sämtlicher Staaten als solche sich mehr oder weniger von den Gesetzen des positiven Christentumes zu befreien suchen und befreit haben, die Selbständigkeit und die Kompetenz, ja sogar die Existenz der Familie selbst in immer wachsendem Maße angegriffen und vernichtet wird. Die aus dem unnatürlichen Übergewichte des altheidnischen Staates gegenüber der Familie entstandenen Übelstände im häuslichen und öffentlichen Leben der heidnischen Völker treten auch heute mehr und mehr wieder zu Tage, und die Forderung Platons, daß die Kinder nicht Eigentum der Eltern, sondern des Staates seien und vom Staate allein erzogen werden sollten, ist von den modernen Staatsdoktrinen und ihren äußersten und konsequenten Ausläufern, dem Socialismus und Kommunismus, neuerlich zum Dogma erhoben worden.

Dem gegenüber erscheint es als eine besonders wichtige Pflicht speciell der katholischen Moralisten, die Rechte der Familie unentwegt und rücksichtslos zu verteidigen und keinen der Angreifer auf die Integrität derselben, die im heutigen öffentlichen Leben, mitunter leider sogar auch auf anscheinend konservativer Seite, an der Tagesordnung sind, ungerügt und ohne Protest vorübergehen zu lassen. „Wenn es nicht gelingt,“ sagt treffend P. A. M. Weifs¹, „die Überzeugung allgemein zu machen, daß das Heil der Gesellschaft vor allem an der Heilung und Heiligung der Familie liegt, so ist es kaum der Mühe wert, über die Lösung der socialen Frage ein Wort zu verlieren.“

Die Familie ist die erste und ursprüngliche Gesellschaft, die natürlichste aller Vereinigungen unter den Menschen, etwas für sich und selbständig Bestehendes; sie ist da vor dem Staate und kann auch ohne den Staat bestehen, nicht aber umgekehrt. Sie ist nicht etwa bloß ein Teil des Staates, sondern dessen Grundlage²; sie ist vom Staate nicht etwa bloß quantitativ unterschieden, wie z. B. eine kleine Gemeinde von einer großen Stadt, sondern specifisch; denn sie ist nicht direkt auf das öffentliche Wohl, sondern auf das Privatwohl gerichtet und befindet sich daher auch außerhalb der sogenannten direkten Macht-

¹ Apologie des Christentums, IV S. 733.

² v. S. Augustinus, Civ. Dei XIX—16.

sphäre des Staates, welche ausschließlich das öffentliche Wohl, d. h. lediglich die notwendigen Bedingungen für das Privatwohl der einzelnen, zum Gegenstande hat.¹

Lediglich insoferne der Bestand und die Unversehrtheit der Familie auch eine Bedeutung für das Staatsleben, d. h. für das *bonum commune* und das öffentliche Recht hat, fällt die Familie in die sogenannte indirekte Machtsphäre des Staates, jedoch nicht formaliter, sondern nur materiell und mittelbar. Die Staatsgewalt hat daher lediglich das Recht und die Pflicht, mit den auf die Familie sich beziehenden rechtlichen Fragen sich insoweit zu beschäftigen, als dieselben mit dem öffentlichen Rechte zusammenhängen, und soweit es zur Erhaltung des Gemeinwohles durchaus notwendig und unvermeidlich erscheint. —

Die wesentliche Aufgabe der Familie und das erste und wichtigste Recht der Eltern ist die Erziehung der Kinder, welche auch das Züchtigungsrecht in sich schließt. Die Kinder sind, — und es ist unglaublich, daß man einen solchen selbstverständlichen Satz auch noch verteidigen muß, — Eigentum der Eltern und nicht des Staates, oder wie Fichte meint, der „Menschheit“. Sie gehören den Eltern von Natur aus, und nicht wie Fichte sagt, etwa bloß durch Occupation. „In rebus humanis“ lehrt der hl. Thomas in II. II. qu. 54 art. 4 corp. et ad 2, „filius est aliquid patris, quia quodammodo est pars ejus quasi aliquid ejus existens.“

Da ferner der Mensch nicht ohne weiteres kraft seines Daseins Mitglied der Gesellschaft ist, sondern nur kraft seiner freien Persönlichkeit, d. h. als denkendes, freithätiges Wesen, so ist er dem Ganzen als vollbürtiges Mitglied erst von der Zeit an verpflichtet, als er auch selbst seine eigenen Rechte dem Staate gegenüber geltend machen kann. Hieraus ergibt sich der überaus wichtige Grundsatz, daß der Staat dem Kinde gegenüber zwar Pflichten, aber noch keine direkten Rechte hat, sondern nur die Anwartschaft auf solche, und daß zwischen dem Staate und dem Kinde, solange es noch heranwächst und unter der Erziehungsgewalt der Eltern oder deren Stellvertreter sich befindet, überhaupt keine direkten Beziehungen bestehen, sondern nur vermittelt der Eltern, auf welchen Grundsatz auch der hl. Thomas in II. II. qu. 57 art. 4 ad 2 hinweist.²

¹ v. S. Thomas, II. II. qu. 57 art. 11 corp. und II. II. qu. 58 art. 7 ad 2.

² v. P. A. M. Weifs, Apologie des Christentums IV.

Kardinal Zigliara sagt diesbezüglich in seiner *Summa philosophica Moralis* — 46, IX: „Quia filii sunt aliquid parentum, quousque in do-

Der Staat hat daher allerdings das Recht, gegen die Eltern, wenn sie ihre Erziehungspflicht in grober Weise verletzen, insofern hierdurch das Gemeinwohl offenbar gefährdet wird, eventuell auch Zwangsmaßregeln anzuwenden, aber er ist durchaus nicht berechtigt, wenn keine unbedingte Notwendigkeit vorliegt, ohne weiteres mit Mißachtung der elterlichen Rechte und Auktorität auf die Kinder selbst zu greifen, die ja, wie gesagt, zu ihm in gar keiner unmittelbaren Beziehung stehen. Es ist daher eine Monstrosität, wenn nach mehreren modernen Polizeistrafgesetzen schulpflichtige Kinder, sei es in noch unmündigem oder bereits reiferem Alter, z. B. als Lehrlinge, wegen Schulversäumnisse mit Gefängnisstrafen belegt werden.¹ Denn eine solche Bestrafung schulscheuer Kinder ist ausschließlich Sache des den Eltern oder ihren Stellvertretern, d. h. dem Vormunde, Lehrherren oder der Schule selbst, zustehenden Züchtigungsrechtes.

Es ist, was das Strafrecht anbelangt, eine flagrante Verletzung des Naturrechtes, wenn der Staat, wie es heute allgemein üblich ist, dadurch gewaltsam in das Erziehungsrecht der Eltern eingreift, daß er entweder 1. unmündige Kinder ohne jede Notwendigkeit in geradezu frivoler Weise kriminell bestraft oder 2. den Eltern ihre Kinder im Wege der sogenannten „Zwangserziehung“ gänzlich entreißt.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist es das konstante Bestreben der modernen Strafgesetzgebung, der Familie sowie anderen gesellschaftlichen Organen das ihnen über ihre Mitglieder naturgemäß zustehende Specialstrafrecht bezw. Züchtigungsrecht abzunehmen und in die mechanischen Hände des

mestica societate vivunt et domesticae societatis membra constituunt sub patria potestate, ad societatem civilem per se et immediate non pertinent, sed ratione parentum, quorum est formare filios ad societatem ipsam.“

¹ So sollen z. B. nach art. 58 — II des bayrischen Polizeistrafgesetzes vom 26. Dezember 1875 schulpflichtige Kinder bei „fahrlässiger (!!!) Schulversäumnis“, wie es daselbst heißt, über Anzeige der Schulbehörde mit 3 Tagen Haft bestraft werden. In einer preussischen Stadt suchte ein Knabe an einem hohen Feiertage aus einem Pietätsgrunde bei der Polizeibehörde darum an, ihn an diesem Tage vom Besuche der staatlichen Fortbildungsschule zu dispensieren, wurde jedoch abgewiesen, und da er trotzdem die Schulstunde versäumte, polizeilich bestraft. Dieses polizeiliche Strafmandat wurde sodann über eingelegte Berufung vom kompetenten Schöffengerichte und endlich vom Landgerichte bestätigt. Es ist doch gewiß schon der Gipfel der modernen Pädagogik, ein Kind, weil es 1 oder 2 Schulstunden versäumt hat, dafür bei Tag und Nacht ohne jeden Schutz zwischen verkommene Sträflinge und Vagabunden zu sperren.

Staaats bzw. der Bureaukratie zu legen, was unsere Doktrinäre „Objektivierung der Strafe“ nennen.¹ Es ist jedoch falsch, daß durch diese Übertragung des bezüglichen Strafrechtes von den naturgemäß berufenen Organen, wie der Familie, der Schule, der Kirche etc., auf unberufene, der Sache fernestehende und ungeeignete Faktoren die Strafe selbst „objektiver“ werde oder das richtige „Maß und Ziel“ gewinne; es tritt vielmehr gerade das Gegenteil ein, es ist dies eben nichts anderes als ein verderblicher Eingriff der Staatsgewalt in ein ihr fremdes Gebiet. Es widerspricht daher durchaus dem Wesen und der Aufgabe des Staates, wenn er, wie es die moderne Strafgesetzgebung mit sich bringt, unmündige Kinder wegen unbedeutender, dem kindlichen Mutwillen oder Unverstande, dem knabenhaften Zerstörungstriebe oder kindischer Naschhaftigkeit entspringender Fehltritte der Züchtigung in der Kinderstube oder Schule entzieht und sie mit seiner ungeschlachten Hand polizeilich oder gerichtlich abstrafft und so, nachdem er sie in seinen obscönen Arresten und Gefängnissen, deren unsittlicher Charakter ja in allen Staaten der gleiche und selbst offiziell anerkannt ist, moralisch wie körperlich zu Grunde gerichtet hat, nach einigen Tagen oder Wochen, mit dem Makel der Kriminalität behaftet, ihren Familien und der Schule wieder zurückgibt und auf diese Weise jede frühere Erziehung illusorisch und jede künftige unmöglich macht. —

Noch weniger aber steht natürlich in Hinsicht auf den zweiten Punkt dem Staate das Recht zu, den Eltern ihre Kinder gänzlich zu entreißen. Wir sprechen hier von jenen Bestrebungen der modernen Strafrechtstheorien, welche unter dem Titel der Prävention der Staatsgewalt das unbedingte Recht zuschreiben, unmündige Kinder ihren Eltern nicht etwa nur im Falle der Notwendigkeit, sondern überhaupt wegen jedes noch so geringfügigen Fehlers oder aus beliebigen sonstigen Gründen gewaltsam abzunehmen und der sogenannten Zwangserziehung in seinen Zucht- oder Arbeitshäusern oder sonstigen Gefängnissen zu unterziehen, welche, mögen sie auch noch so euphemistische Namen tragen, erfahrungsgemäß eben doch nichts anderes als schändliche Korruptionsanstalten sind und stets bleiben werden.²

¹ v. hierüber Prof. v. Liszt in seiner Zeitschrift 1883 S. 18.

² Diese sogenannte Zwangserziehung wird regelmäßig, da andere geeignete Anstalten, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, hierfür meistens nicht vorhanden sind, sowie alle kurzzeitigen Gefängnisstrafen an Kindern in den gewöhnlichen Gefängnissen vollzogen. In Frankreich z. B. geschieht dies in den 382 Departementsgefängnissen, zu deren

Diese modernen Doktrinäre sind in den Konsequenzen, welche sie aus ihren falschen und verderblichen Principien gezogen haben, schon soweit vorgeschritten, daß es gar nicht wunder nehmen könnte, wenn sie schließlicly erklären würden, daß die Kinder eigentlich überhaupt schon ihrer Natur gemäß nicht ins Elternhaus, sondern ins Zucht- oder Irrenhaus gehören.

Fast in allen Staaten sucht man diese Doktrinen mehr und mehr im Wege der Gesetzgebung zu verwirklichen. Hierher gehören z. B. das preussische Gesetz vom 13. März 1878, vom 27. März 1881, vom 23. Juni 1884, die österreichischen Gesetze

Charakterisierung wir die Worte des Abbé Fissiaux, seinerzeit Leiter des Kinderrettungshauses bei Marseille, hier anführen wollen: „Die Ursachen der großen Krankenzahl und Sterblichkeit im Rettungshause sind besonders verderbliche Gewohnheiten und erniedrigende Laster, welche die Kinder bei ihrer früheren Lebensweise in den Departementsgefängnissen erlernt haben, aus denen viele mit einer schmachvollen (syphilitischen) Krankheit infiziert herauskommen. Von allen Krankheitsursachen ist bei diesen Kindern die Erschöpfung durch den erlittenen widernatürlichen Mißbrauch und durch Selbstbefleckung die häufigste Von den Departementsgefängnissen ist es bekannt, daß sie Höhlen sind, in denen unsere Kinder den schmachvollsten Unordnungen und den widerlichsten Lastern preisgegeben werden; dort wird das Verbrechen theoretisch gelehrt, aber auch gleich praktisch ausgeführt. Von jenen Knaben, welche nach einem längeren Aufenthalte in diesen Gefängnissen zu uns gekommen sind, litten sogar alle an einer schrecklichen Krankheit, der traurigen Frucht scheußlichen Verkehrs mit Ungeheuern.“ (Jahrbücher für Gefängniswesen, Bd. 6.)

Ähnliche entsetzliche Zustände bestehen in den modernen Gefängnissen aller Staaten, doch ist hier nicht der Raum, näher darauf einzugehen. Es gibt allerdings keinen bedeutenderen Strafrechtslehrer oder praktischen Kriminalisten der Gegenwart, der nicht in den schärfsten Worten das Verdammungsurteil über die allerwärts übliche, immer weitgreifende Schändung unzählbarer Scharen von Kindern in den modernen Polizei- und Gerichtsgefängnissen ausgesprochen hätte. So z. B. Larroque, Illing, Streng, Krohne, Hägele, Julius, Odillon, Barrot, Clay, Jagemann, Whitworth, Russel, Mittermaier, Graf Leo Thun, Lammasch, Mittelstädt, Bennecke, Suringar, Le Bon, Krafft-Ebing, Du Canes, Villermé, Grellet-Wammy, D'Alinge, David, Medem, etc. etc.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat als richterlicher Hilfsbeamter und später als Strafrichter bei verschiedenen Gerichtshöfen und Bezirksamtsgerichten Österreichs diesbezüglich als Augen- und Ohrenzeuge Erfahrungen gemacht und Scenen beobachtet, die sich jeder Schilderung entziehen, bis diese heillosen Zustände ihn endlich bewogen, den Justizdienst gänzlich zu verlassen. Der Inspektor einer der größten Gerichtshofsgefängnisse Österreichs sagte vor wenigen Jahren, mit dem Stocke auf den ihm unterstehenden ausgedehnten Gefängniskomplex hinweisend: „Es wird wohl kaum einen Ort geben, wo so viel und so entsetzliche widernatürliche Unzucht getrieben würde, wie dies hier in diesem Hause fast ununterbrochen sowohl unter den männlichen wie unter den weiblichen Häftlingen geschieht.“

vom 10. Mai 1878 und vom 24. Mai 1885, der Code pénal und das französische Gesetz vom 24. Juli 1889, das Gesetz vom 4. Mai 1886 für das Großherzogtum Baden u. a. m. Die zwei letztgenannten Gesetze gehen bereits so weit, daß sie schon den untersten politischen oder Gemeindebehörden das allgemeine Recht zuerkennen, die Kinder ihren Eltern aus ganz vagen Gründen wie z. B. „Müßigang“, „Mangel der häuslichen Zucht“ etc. oder im Falle selbst der geringsten Übertretung irgend eines Polizei- oder Strafgesetzes ohne weiteres sofort abzunehmen und auf unbestimmte Dauer zur „Besserung“ (!!!) ins Zuchthaus zu stecken, wogegen den Eltern, wie zum blutigen Hohne, lediglich ein Rekursrecht mit nicht aufschiebender Wirkung belassen wird, geradeso als ob es sich um eine Steuerabgabe oder sonstige Bagatelle handeln würde.

Es zeigt von einer hochgradigen Indolenz und Verblendung, daß jene bürgerlichen Gesellschaftsstände, welche noch einen wirklichen Einfluß auf die Gesetzgebung besitzen, zur Durchführung solcher Grundsätze ihre Hand bieten, deren überaus gefährliche Konsequenzen für die persönliche Freiheit und den Bestand der Gesellschaft selbst doch klar zu Tage liegen.

Wer wird ein „Halt“ gebieten können, wenn man einmal diesen abschüssigen Weg betreten hat? Wenn man einmal der Staatsgewalt principiell das Recht zuerkennt, den Eltern ihre unmündigen Kinder deshalb wegzunehmen und in ihren Gefängnissen zu verderben, weil die Kinder irgend einen Unfug angestellt, oder vielleicht gar auf einem Ausfluge ein paar unreife Äpfel sich angeeignet, oder um in der so sehr gerühmten Sprache einiger neuerer Strafgesetze zu sprechen, „Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Wert oder in geringer Menge zum alsbaldigen, unmittelbaren Verbräuche entwendet haben“ (so § 370 Abs. 5 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches und § 491 des österreichischen Entwurfes von 1889!), — oder etwa manchmal nicht in, sondern hinter die Schule gehen, oder aus sonstigen beliebigen Gründen, — wer wird dann die jeweiligen Machthaber auf die Dauer daran hindern und ihnen das Recht absprechen können, dies auch dann zu thun, wenn sie die Erziehung der Kinder im Elternhause auch sonst nicht als angemessen erachten, z. B. weil dieselbe vielleicht zu „religiös“ oder zu wenig nationalchauvinistisch, oder vielleicht zu wenig konservativ, oder zu wenig liberal oder zu wenig radikal oder zu wenig freimaurerisch oder zu wenig socialistisch sei? Schon heute bieten die in dieser Hinsicht gerade in den modernsten Staaten wie Frankreich, Italien etc. herrschenden Zustände ein überaus bedenkliches Bild dar. (Fortsetzung folgt.)

